

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RVO § 358

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 560/59

Urteil des BAG vom 28. März 1961 LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 560/59

4 Sa 856/58 Hamm/Westf.

Verkündet
am 28. März 1961

gez. Groll
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹¹⁷

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Feuerhake und Pfingsten für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hamm (Westf.) vom 25. September 1959 - 4 Sa 856/58 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hagen - 1 Ca 184/58 vom 18. November 1958 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsrechtszuges zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

von R e c h
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 -

- 2 -

Tatbestand

Der 1894 geborene Kläger trat am 1. April 1913 als Supernumerar in die Dienste des Magistrats der Stadt M

Er nahm am ersten Weltkrieg als Soldat vom 10. August 1914 bis zum 28. Dezember 1918 teil und war dann noch bis zum 31. Juli 1922 im öffentlichen Dienst beschäftigt. Nach einer weiteren zweijährigen Tätigkeit bei der D B arbeitete der Kläger vom 5. März 1924 bis zum 14. Oktober 1933 bei der Firma J . M R AG A als Lohnbuchhalter und leitete gleichzeitig als Geschäftsführer die Betriebskrankenkasse dieses Unternehmens. Er legte während dieses Beschäftigungsverhältnisses die Anstellungsprüfung A für Beamte und Angestellte von Krankenkassen und Krankenkassenverbänden der Provinz Westfalen und in Lippe ab.

Am 15. Oktober 1933 wurde der Kläger kommissarischer Geschäftsführer der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Gemeinden A und N, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist. Diese AOK stellte den Kläger durch Dienstvertrag vom 12. Januar 1934 dienstordnungsmäßig als Sekretär mit Wirkung vom 1. Januar 1934 an. In § 4 dieses Vertrages wurde dem Kläger die Anrechnung der bei der Firma R AG verbrachten Dienstjahre zugesichert und der Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf den 1. April 1924 festgesetzt. Der Kläger legte dann am 19. Oktober 1934 die Prüfung B (Beförderungsprüfung) ab. Er wurde 1935 als vorläufiger Leiter der AOK A verwendet und als solcher befristet vom 1. August bis 31. Dezember 1935 dienstordnungsmäßig angestellt. Auch bei dieser Anstellung wurde ihm erneut seine Tätigkeit bei der Firma R AG als ruhegehaltsfähig angerechnet und das ruhegehaltsfähige Dienstalter auf den 1. April 1924 festgelegt.

Am 20. April 1937 wurde der Kläger dann durch schriftlichen Vertrag unter Bezugnahme auf die Dienstordnung der Beklagten vom 20. April 1936, die ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde, als Inspektor mit Wirkung vom 1. Januar 1936 dauernd angestellt. Dieser Anstellungsvertrag bestimmt wiederum den 1. April 1924 als Zeitpunkt für den Beginn der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



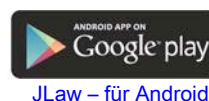
ruhegehaltstfähigen Dienstzeit des Klägers. Der Vertrag erhielt bereits am Tage seines Abschlusses, am 20. April 1937, einen ersten Nachtrag, der in seinem Absatz a) wie folgt lautete:

"Der Herr Vorsitzende des Versicherungsamtes A
hat unter Anrechnung der bei der Betriebs-
krankenkasse der Firma J . M . R . AG -
A zurückgelegten Dienstjahre das ruhe-
gehaltstfähige Dienstalter auf den 1. April
1924 festgesetzt."

Der Kläger übte die Tätigkeit auf Grund des Vertrages vom 20. April 1937 bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht am 28. April 1940 aus. Abgesehen von dem ersten Nachtrag, vom 20. April 1937 erhielt der Anstellungsvertrag des Klägers weitere vier Nachträge. Diese änderten nichts an dem Beginn der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit; es wurde aber ausdrücklich betont, daß es bei der bisherigen Festsetzung verbleibe.

Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft am 4. März 1946 erhielt der Kläger Kenntnis von einem Schreiben der Beklagten vom 28. Mai 1945, worin ihm mitgeteilt wurde, daß er aus dem Dienst der Beklagten nach der Kontrollratsdirektive Nr. 24 fristlos entlassen sei. Dem Kläger gelang es in der Folgezeit nicht, wieder eingestellt zu werden. Auf Grund eines von ihm vorgelegten ärztlichen Zeugnisses wurde er mit Wirkung vom 1. März 1950 wegen Berufsunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Die Beklagte setzte das Ruhegehalt des Klägers nach Besoldungsgruppe A 7 a RBO fest. Dem Kläger wurden dabei zwanzig volle ruhegehaltstfähige Dienstjahre gutgebracht; dabei wurden seine früheren Dienstjahre im öffentlichen Dienst und als Soldat angerechnet. Der Kläger war mit dieser Berechnung nicht einverstanden und beantragte gemäß § 358 RVO beim Versicherungsamt des Kreises A Entscheidung über die Ruhegehaltstfestsetzung der Beklagten. Am 5. Februar 1952 entschied das Versicherungsamt A auf Grund der §§ 358, 1657 RVO wie folgt:

"Auf Antrag des Antragstellers wird festgestellt; daß das Ruhegehalt nach Gruppe A 4 b 1 RBO unter Zugrundelegung eines Besoldungsdienstalters vom 1. Dezember 1937 und einer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit, beginnend am 1. April 1924, zu berechnen ist."



Die Allgemeine Ortskrankenkasse in L wird angewiesen, das Ruhegehalt des Antragstellers gemäß vorstehender Feststellung zu berechnen und an den Antragsteller zur Auszahlung zu bringen."

Diese Entscheidung des Versicherungsamts A wurde den Parteien mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Die Beteiligten legten keine Rechtsmittel ein, so daß der Bescheid unanfechtbar wurde.

In der Folgezeit berechnete die Beklagte nunmehr das Ruhegehalt des Klägers nach der Besoldungsgruppe A 4 b 1 RE. Die Tätigkeit des Klägers bei der Firma R AG wurde jedoch nicht als ruhegehaltstfähig berücksichtigt. Der Kläger machte deshalb geltend, er könne sich mit der in Ansatz gebrachten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit nur bedingt einverstanden erklären, da diese nach seinem Vertrag vom 20. April 1937 auch die Beschäftigung bei der Firma R AG umfasse, und dies durch den Bescheid des Versicherungsamtes vom 5. Februar 1952 rechtskräftig festgestellt sei. Die Beklagte erkannte auch weiterhin die Dienstzeit des Klägers bei der Firma R AG nicht als ruhegehaltstfähig an.

Mit der Klage verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Anrechnung der Zeit vom 1. April 1924 bis 14. Oktober 1933 als ruhegehaltstfähige Dienstzeit weiter.

Er hat beantragt,

festzustellen, daß ihm die Zeit vom 1. April 1924 bis zum 14. Oktober 1933 als ruhegehaltstfähige Dienstzeit bei der Festsetzung des Ruhegehalts anzurechnen ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, daß durch den Bescheid des Versicherungsamtes A vom 5. Februar 1952 die Dienstzeit des Klägers bei der Firma R AG nicht als ruhegehaltstfähig anerkannt sei. Im übrigen meint sie, daß es auf die vertragliche Festsetzung des Beginns der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit auf den 1. April 1924 nicht mehr ankomme, da das Dienstrecht der dienstordnungsmäßigen Angestellten der Versicherungsträger durch Erlass des Reichsarbeitsministers vom 27. September 1940 eine grundlegende Umgestaltung er-

fahren habe. Auf Grund der Dienstordnung aus dem Jahre 1942 seien auf den Kläger die jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte anzuwenden. Nach dem deutschen Beamtenrecht sei aber eine Berücksichtigung der Dienstzeit des Klägers bei der Firma R AG als ruhegehaltstfähig nicht möglich.

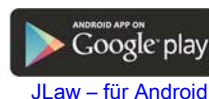
Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Revision ist begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger durch den Anstellungsvertrag vom 20. April 1937 sich nur der z.Zt. des Vertragsabschlusses geltenden Dienstordnung oder den jeweils geltenden Dienstordnungen unterworfen hat, wie die Beklagte meint. Es bedurfte auch keiner Entscheidung, ob eine spätere Dienstordnung Rechtsposition beseitigen kann, die dem Kläger im Anstellungsvertrag nach der seinerzeit gültigen Dienstordnung zulässigerweise eingeräumt worden sind. Die Revision mußte schon deshalb Erfolg haben, weil auf Grund des unanfechtbar gewordenen Bescheides des Versicherungsamtes A vom 5. Februar 1952 für die Beklagte verbindlich feststeht, daß dem Kläger die Dienstzeit bei der Firma R AG in A vom 1. April 1924 bis 14. Oktober 1933 als ruhegehaltstfähig anzurechnen ist.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, aus der Entscheidung des Versicherungsamtes A könne der Kläger nichts Entscheidens für sich herleiten, da das Versicherungsamt weder in der Formel noch in den Gründen etwas über die Anrechnung der Dienstzeit bei der Firma R AG ausgesagt habe. Aus dem Tenor und den Entscheidungsgründen lasse sich lediglich ermitteln, daß unanfechtbar festgestellt sei, die ruhegehaltstfähige Dienstzeit des Klägers solle am 1. April 1924 beginnen. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Zutreffend rügt die Revision,



daß das Berufungsgericht insoweit den Umfang der verbindlich getroffenen Feststellungen des Bescheides des Versicherungsamtes A vom 5. Februar 1952 verkannt hat.

Das Versicherungsamt A hat auf Grund der Vorschrift des § 358 RVO entschieden, daß es sich um eine Streitigkeit aus dem Dienstverhältnis des Klägers als dienstordnungsmäßigem Angestellten handelte. Da der Kläger ausdrücklich auf mündliche Verhandlung verzichtet hatte, konnte auch der Vorsitzende des Versicherungsamtes die Entscheidung allein treffen (§ 1657 RVO). Im vorliegenden Fall spielt es keine Rolle, daß die Verfahrensregelung des § 358 RVO mit dem Inkrafttreten des ArbGG am 1. Oktober 1953 ausgeschaltet wurde und gemäß § 224 Abs. 3 Ziff. 1 auch ausdrücklich mit Wirkung vom 1. Januar 1954 aufgehoben worden ist (vgl. BAG 6, 257; BSG 2, 53). Denn das Versicherungsamt A hat am 5. Februar 1952 entschieden also noch zu einer Zeit, zu der die Regelung des § 358 RVO galt

Der Bescheid des Versicherungsamtes A vom 5. Februar 1952 hat auch für die Beklagte verbindlich entschieden, daß dem Kläger die Dienstzeit bei der Firma R AG als ruhegehaltsfähig anzurechnen ist. Zwar ist nach den Worten der Beschlußformel durch das Versicherungsamt nur festgestellt worden, daß das Ruhegehalt des Klägers nach der Grupp A 4 b 1 RBO unter Zugrundelegung eines Besoldungsdienstalters vom 1. Dezember 1937 und einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, beginnend am 1. April 1924, zu berechnen ist. Zur Auslegung dieser Formel sind jedoch die Gründe heranzuziehen (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., § 322 Anm. 2 A). Aus den Gründen ergibt sich aber, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts und der Klagen, daß das Versicherungsamt bei der Festsetzung des Beginns der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf den 1. April 1924 davon ausging, dem Kläger sei die Dienstzeit bei der Firma R AG vom 1. April 1924 bis zum 14. Oktober 1933 als ruhegehaltsfähig anzurechnen. Das Versicherungsamt hat in seinen Gründen den Entwicklungsgang des Klägers ausführlich dargelegt und insbesondere auch die Vertrags-



stellen wörtlich angeführt, in denen dem Kläger der Beginn der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf den 1. April 1924 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf seine Dienstzeit bei der Firma R AG zugesichert worden ist. Diese Bezugnahmen und die ausdrückliche Feststellung des Versicherungsamtes am Schluß der Gründe, daß deshalb bei der Berechnung des Ruhegehalts des Klägers eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit, beginnend am 1. April 1924, zugrunde zu legen sei, kann nur dahin ausgelegt werden, daß das Versicherungsamt als selbstverständlich davon ausgeht, dem Kläger sei seine Dienstzeit bei der Firma R AG anzurechnen. Es wäre auch sonst unerklärlich, wieso das Versicherungsamt gerade auf den Zeitpunkt des 1. April 1924 gekommen sein sollte. Wenn die Beklagte meint, dieser Zeitpunkt ergebe sich schon daraus, daß die Beklagte vor der Entscheidung des Versicherungsamtes dem Kläger 25 volle ruhegehaltsfähige Dienstjahre zugebilligt habe, ist das nicht richtig. Denn zwischen dem 1. April 1924 und dem Tage der Zuruhesetzung des Klägers am 1. März 1950 liegen mehr als 25 volle Dienstjahre, nämlich 25 Jahre und 11 Monate. Der Zeitpunkt des 1. April 1924 läßt sich vielmehr nach dem gesamten Inhalt der Entscheidung des Versicherungsamtes ausschließlich nur so erklären, daß das Versicherungsamt mit der Festsetzung des Beginns der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf den 1. April 1924 die Dienstzeit des Klägers bei der Firma R AG als ruhegehaltsfähig feststellen wollte.

Diese Feststellung des Versicherungsamtes ist auch in materielle Rechtskraft erwachsen. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob es sich bei den Erkenntnissen der Versicherungsämter, die Verwaltungsbehörden waren (vgl. §§ 36 ff. RVO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 6. Aufl., S. 190 b I), um gerichtliche Entscheidungen oder nur um Verwaltungsakte handelte. Selbst wenn man den Bescheid des Versicherungsamtes in A vom 5. Februar 1952 als Verwaltungsakt ansieht, so ist doch auf Grund eines abgeschlossenen, fest umrissenen Tatbestandes über einen bestimmten Anspruch des Klägers in einem Verfahren entschieden worden, das dem Kläger Gelegenheit gegeben hat, seinen Standpunkt zu vertreten



und seine Rechte und seine Interessen zur Geltung zu bringen. Ein solcher streitentscheidender Verwaltungsakt nähert sich aber als Akt der Rechtsfindung den richterlichen Urteilen, und es ist ihm deshalb auch eine entsprechende Wirkungskraft zuzubilligen (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band, 8. Aufl., 1961, S. 235 ff.; BVerfG 2, 381 / 393 ff.). Das ist auch der Wille des Gesetzgebers gewesen, der ausdrücklich in § 358 Abs. 5 RVO von "rechtskräftigen Entscheidungen der Versicherungsbehörden" spricht.

Nach allem steht somit bereits durch den Bescheid des Versicherungsamtes A vom 5. Februar 1952 rechtskräftig fest, daß die Beklagte dem Kläger die Dienstzeit bei der Firma R AG in A vom 1. April 1924 bis 14. Oktober 1933 als ruhegehaltstfähig anzurechnen hat. Da aber immerhin der Inhalt der Entscheidung des Versicherungsamtes nur durch Auslegung ermittelt werden kann, besteht für den Kläger ein anzuerkennendes rechtliches Interesse, im Wege der Feststellungsklage (§ 256 ZPO) den Umfang der inneren Rechtskraft der Entscheidung des Versicherungsamtes vom 5. Februar 1952 zu klären. Sein Klageantrag läßt sich in Verbindung mit den Schriftsätzen auch zwanglos dahin verstehen, daß es dem Kläger in erster Linie um den Umfang der Rechtskraft geht, den er bestätigt zu sehen wünscht.

Die Klage ist somit begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Feuerhake

Pfingsten

